

**GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR  
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN  
"AM KILLBERG"**

**in Horb a. N. - Grünmettstetten**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER  
FACHBEITRAG**

26.08.2016

**Büro Gfrörer**

Ingenieure,  
Sachverständige,  
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Straße 23  
72186 Empfingen

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1.	Fettwiese und Acker.....	4
2.2.	Gehölze.....	6
3.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	7
3.1.	Vögel (Aves).....	8
4.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	10
4.1.	Allgemeine Maßnahmen.....	10

## 1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Killberg" in Horb am Neckar - Grünmettstetten. Die Fläche umfasst insgesamt ca. 0,8 ha. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Wohngebiet in Richtung Nordosten um 6 Bauplätze erweitert werden.

Die Planfläche wird im Südwesten vom sich anschließenden Siedlungsbereich begrenzt, im Südosten befindet sich der Friedhof. In nordöstlicher und -westlicher Richtung liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

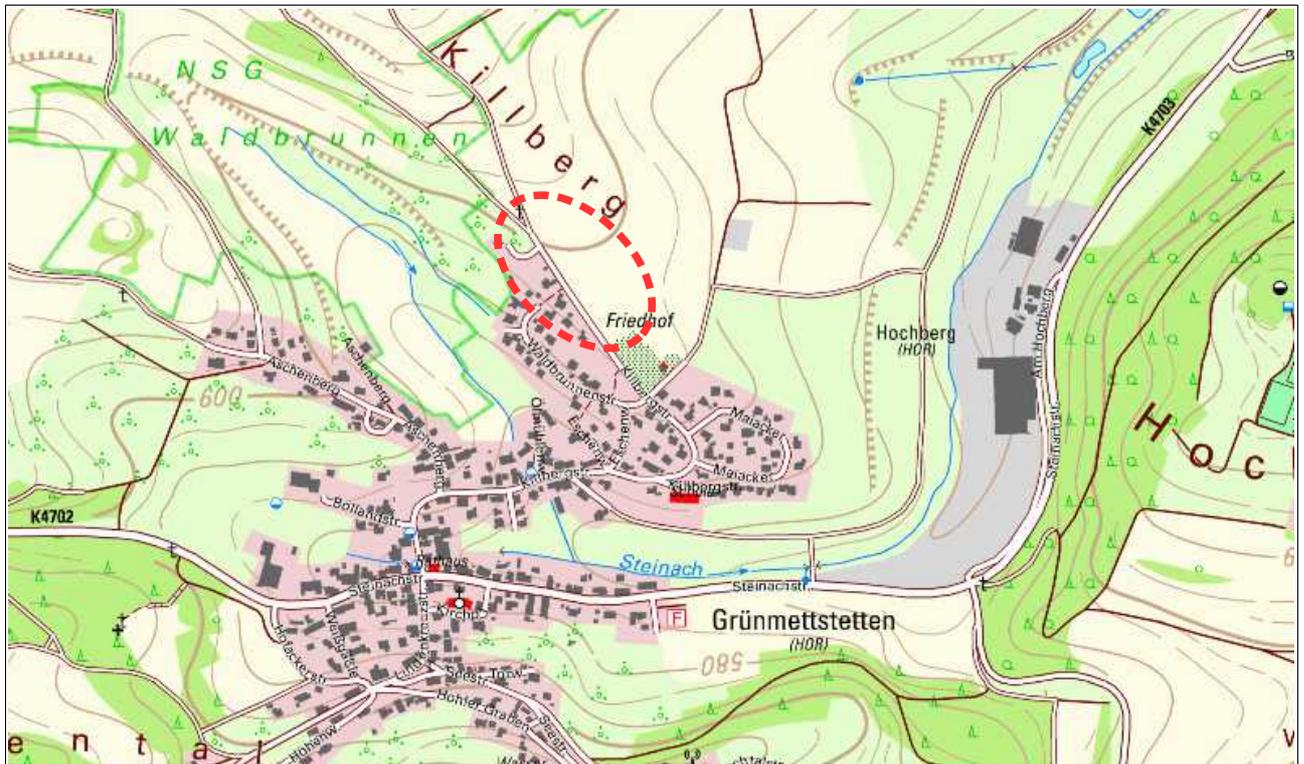


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (rot gestrichelte Linie)

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Es wurde für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie / streng geschützte Arten eine Vorprüfung durchgeführt. Dazu wurde mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Auf eine Beifügung dieser Abschichtungstabelle wurde verzichtet, sie kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Brutvögel wurden während der Begehungen akustisch und visuell erfasst. Eine separate Untersuchung zur Fledermausfauna wird aufgrund der Biotopausstattung und der vorliegenden Planung als nicht notwendig erachtet. Das Quartierpotenzial in Bäumen und damit die potenzielle Betroffenheit der Fledermäuse wurde im Rahmen der Übersichtsbegehung erhoben.

Im Zuge der Begehung wurde auch gezielt nach Biotopstrukturen gesucht, die für Reptilien oder Amphibien relevant sein könnten, wie beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen, etc.

Für die übrigen Arten sowie Farn- und Blütenpflanzen wurde jeweils über aktuelle Verbreitungskarten und artspezifische Habitatansprüche ermittelt, welche 'streng geschützten' Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (= Relevanzprüfung). Das Plangebiet wurde hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten und ausschließlich national geschützten Arten an folgenden Terminen begangen bzw. untersucht:

Tabelle 1: Begehungen des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter	Zweck
11.05.16	R. Schurr	12:00 bis 13:30 Uhr	sonnig, 20°C	Brutvogelkartierung, Vegetationsaufnahme
18.05.16	T. Ettner	10:15 bis 10:45 Uhr	mäßig bewölkt, 12°C	Brutvogelkartierung
31.05.16	T. Ettner	11:30 bis 12:00 Uhr	mäßig bewölkt, 12°C	Brutvogelkartierung
15.06.16	R. Schurr	14:00 bis 15:15 Uhr	heiter-wolkig, 18°C	Brutvogelkartierung
19.07.16	R. Schurr	12:00 bis 12:45 Uhr	wolkenlos, 32°C	Brutvogelkartierung

## 2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

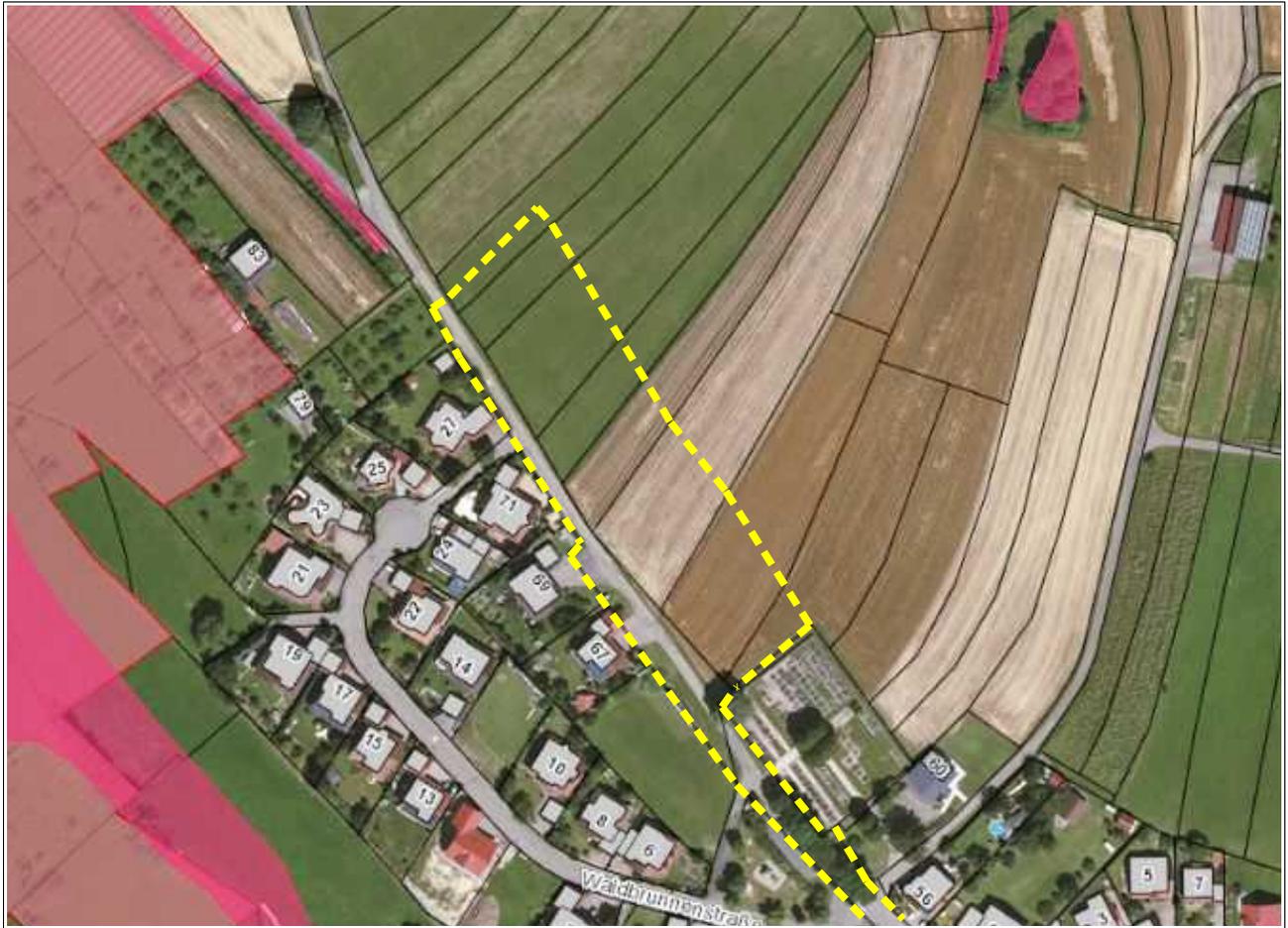


Abbildung 2: Detailansicht des auf ca. 594 m ü. NHN gelegenen Plangebiets, die gelb gestrichelte Linie ist die skizzierte Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Pinke Flächen = geschützte Biotope, rote Fläche = Naturschutzgebiet "Waldbrunnen" und blaue Schraffur FFH-Gebiet "Freudenstädter Heckengäu". Das gesamte Plangebiet liegt im Naturpark "Schwarzwald Mitte / Nord" und im Landschaftsschutzgebiet "Waldbrunnen" (Bildquelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

### 2.1. Fettwiese und Acker

Den Großteil des Plangebiets machen Ackerflächen aus (siehe Abbildung 7 und Abbildung 6). Straßenseitig befindet sich jeweils ein ca. 50 cm breiter Randstreifen. Die Ackerbegleitflora setzt sich aus folgenden Arten zusammen:

Acker-Fuchsschwanz ( <i>Alopecurus myosuroides</i> )	Floh-Knöterich ( <i>Persicaria maculosa</i> )
Dill ( <i>Anethum graveolens</i> )	Bienenfreund ( <i>Phacelia tanacetifolia</i> )
Windhalm ( <i>Apera spica-venti</i> )	Einjähriger Rispengras ( <i>Poa annua</i> )
Spieß-Melde ( <i>Atriplex prostrata</i> )	Vogel-Knöterich ( <i>Polygonum aviculare</i> )
Flug-Hafer ( <i>Avena fatua</i> )	Kriechender Hahnenfuß ( <i>Ranunculus repens</i> )
Gänseblümchen ( <i>Bellis perennis</i> )	Acker-Rettich ( <i>Raphanus raphanistrum</i> )
Borretsch ( <i>Borago officinalis</i> )	Rauhe Gänsedistel ( <i>Sonchus asper</i> )
Gewöhnliches Hirtentäschel ( <i>Capsella bursa-pastoris</i> )	Kohl-Gänsedistel ( <i>Sonchus oleraceus</i> )
Kornblume ( <i>Centaurea cyanus</i> )	Gewöhnliche Vogelmiere ( <i>Stellaria media</i> )
Weißer Gänsefuß ( <i>Chenopodium album</i> )	Acker-Hellerkraut ( <i>Thlaspi arvense</i> )
Acker-Kratzdistel ( <i>Cirsium arvense</i> )	Schweden-Klee ( <i>Trifolium hybridum</i> )
Kletten-Labkraut ( <i>Galium aparine</i> )	Inkarnat-Klee ( <i>Trifolium incarnatum</i> )
Schlitzbl. Storchschnabel ( <i>Geranium dissectum</i> )	Wiesen-Klee ( <i>Trifolium pratense</i> )
Pyrenäen-Storchschnabel ( <i>Geranium pyrenaicum</i> )	Weiß-Klee ( <i>Trifolium repens</i> )
Sonnenblume ( <i>Helianthus annuus</i> )	Zaun-Wicke ( <i>Vicia sepium</i> )
Klatschmohn ( <i>Papaver rhoeas</i> )	Feinblättrige Wicke ( <i>Vicia tenuifolia</i> )
Ampfer-Knöterich ( <i>Persicaria lapathifolia</i> )	Acker-Stiefmütterchen ( <i>Viola arvensis</i> )



Abbildung 3: Feldgrille (*Gryllus campestris*) vor Höhleneingang

Lediglich im Nordwesten und randlich des Friedhofes wird ein schmaler Streifen einer Wiese in Anspruch genommen (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5).

In der nördlichen Wiese wurden relativ zahlreich Feldgrillen festgestellt (siehe Abbildung 3), welche in der Roten Liste Baden-Württembergs als Art der Vorwarnliste und in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet "3" geführt werden.

Die Artenliste der Wiese ist nachfolgender Auflistung zu entnehmen:



Abbildung 4: Wiese im nördlichen Plangebiet



Abbildung 5: Wiesenstreifen am Friedhof

Schafgarbe (*Achillea millefolium*)  
 Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*)  
 Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*)  
 Gänseblümchen (*Bellis perennis*)  
 Hornkraut (*Cerastium spec.*)  
 Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)  
 Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)  
 Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*)  
 Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*)  
 Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*)\*  
 Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*)\*  
 Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)

Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)  
 Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*)  
 Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*)  
 Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*)\*  
 Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*)\*  
 Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum Sectio Ruderalia*)  
 Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*)\*  
 Kleiner Klee (*Trifolium dubium*)  
 Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*)  
 Ehrenpreis (*Veronica spec.*)  
 Vogel-Wicke (*Vicia cracca*)



Abbildung 6: Blick auf das Plangebiet in Richtung Südosten



Abbildung 7: Blick auf das Plangebiet in Richtung Nordwesten

## 2.2. Gehölze

Im Untersuchungsgebiet befinden sich fünf Robinien (*Robinia pseudoacacia*). Die Bäume stehen am Friedhof und werden mit einer Pflanzbindung belegt. Drei der Robinien haben einen Stammdurchmesser auf Brusthöhe (= BHD) von ca. 60 cm, eine misst ca. 30 cm und eine (die Südlichste) ca. 100 cm.



Abbildung 8: Blick entlang der Killbergstraße in das südliche Plangebiet



Abbildung 9: Robinien (rechte Bildhälfte), Blick nach Norden

### 3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 2: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und gesetzlicher Schutzstatus

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	<b>geeignet</b> – potenzielle Brutmöglichkeiten vorhanden. Ebenso Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	<b>geeignet</b> – Quartiere von Fledermäusen in Bäumen nicht auszuschließen (auch wenn vom Boden aus keine Höhlen ersichtlich waren). Da Eingriffe in den Baumbestand nicht geplant sind, ist die Betroffenheit von Fledermäusen ausgeschlossen. Betroffenheit von anderen Säugetierarten nicht zu erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Reptilien	<b>nicht geeignet</b> - planungsrelevante Reptilienarten aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<b>nicht geeignet</b> - planungsrelevante Amphibienarten aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse)	<b>nicht geeignet</b> - die Biotopausprägung vor Ort spricht gegen ein Vorkommen der streng geschützten Vertreter der genannten Ordnungen und Gruppen (fehlende warme sandig-kiesige Lebensräume, alte Höhlenbäume mit großen Mulmhöhlen, etc.).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Farn- und Blütenpflanzen	<b>nicht geeignet</b> - die Biotopbeschaffenheit vor Ort lässt keine Standorte für planungsrelevante Pflanzenarten erwarten. (nächstes bekanntes Vorkommen von <i>Bromus grossus</i> befindet sich im MTB 7518 N / NO, das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb MTB 7517 O), außerdem wurde in der Aufnahme der Ackerbegleitflora die Art nicht gefunden	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Dementsprechend beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Artengruppe der Vögel.

### 3.1. Vögel (Aves)

Für Freibrüter die Brutplätze in Bäumen aufsuchen gibt es auf der Planfläche geeignete Brutmöglichkeiten entlang der Killbergstraße am Friedhof. Folgende Arten wurden während der Begehungen in und um das Plangebiet erfasst:

Tabelle 3: Arteninventar mit Status im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	*	*	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BU	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BU	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	b	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BU	3	3	b	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BU	V	*	b	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BU	V	*	b	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BU	*	*	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BU	*	*	b	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BU	V	V	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BU	*	*	b	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG / D	V	V	b	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	b	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG / D	3	V	s	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	b	-
Rötkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BU	*	*	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	*	*	s	x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BU	V	*	b	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B / BU	*	*	b	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG / BU	*	*	b	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BU	V	*	b	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	*	s	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B / BU	V	*	b	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BU	*	*	b	-

#### Legende

##### Status:

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet  
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets  
 NG = Nahrungsgast  
 D = Durchzügler / Überflug

##### § (Gesetzlicher Schutzstatus):

b = besonders geschützt, s = streng geschützt

##### VS-RL:

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

##### Rote Liste:

RL D / BW: Rote Liste Deutschland / Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007), \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

#### **Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Die nächste Fortpflanzungsstätte der Feldlerche befindet sich in > 200 m Entfernung zur Plangrenze in nordwestlicher Richtung (siehe Abbildung 10). Eine Zerstörung der Nester durch Baufeldfreimachung etc. ist daher unwahrscheinlich. Weitere im Offenland brütende Arten konnten nicht festgestellt werden. Da keine Rodungen durchgeführt werden, sind auch Arten mit Fortpflanzungsstätten in den Bäumen nicht betroffen.

#### **Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Erhebliche Störungen sind nicht ersichtlich. Die Distanz von > 200 m zum nächsten Brutplatz der Feldlerche wird als ausreichend betrachtet.



Abbildung 10: Revierzentrum der Feldlerche in der Umgebung des Plangebiets.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.

#### 4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Fledermäuse	nicht betroffen	sofern Pflanzbindung der Bäume entlang der Killbergstraße
Vögel	nicht betroffen	sofern Pflanzbindung der Bäume entlang der Killbergstraße
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	-
Reptilien	nicht betroffen	-
Amphibien	nicht betroffen	-
Wirbellose	nicht betroffen	Aber rein national geschützte Feldgrille vorhanden
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	-

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu befürchten ist, solange folgende Maßnahmen festgesetzt werden:

##### 4.1. Allgemeine Maßnahmen

- Pflanzbindung der Gehölze
- Versiegelungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- vogelfreundliche Bauweise (keine stark spiegelnden Fassaden bzw. geeignete Schutzmaßnahmen)
- insektenfreundliche Leuchtmittel an Straßen

<p><b>Aufgestellt:</b> Empfingen, den 26.08.2016</p>	<p><b>BÜRO GFRÖRER</b> Ingenieure, Sachverständige, Landschaftsarchitekten Dipl. Biol. Theresa Ettner</p> <p>Schlussredaktion: Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH) Landespflege</p>
--	---